

Rechtsanwälte

Andreas Philipps Claudia M. Becker

RAe Philipps und Kollegen · L 11, 12 · 68161 Mannheim

L 11, 12 (Bismarckstraße)
68161 Mannheim
Postfach 10 27 52 · 68025 Mannheim

Telefon: 0621 / 155 893
Vanity: 0700 / PHILIPPS
Telefax: 0621 / 276 11

e-mail: RPhilipps@RPhilipps.de *
Internet: www.RPhilipps.de

Anwaltsfach 5 beim LG Mannheim

USt-IdNr.: DE 143 921 271
SteuerNr.: 11-38374/37653

Januar 2007

Mandanten-Information

Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren

20 Fragen - 20 Antworten

1. Frage:

Ich habe eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen. Womit muss ich rechnen?

Antwort:

Sie müssen damit rechnen, dass gegen Sie entweder ein Verwarnungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Welches der Verfahren eingeleitet wird, hängt von der Schwere des Vorwurfs ab, den man gegen Sie erhebt. So werden z. B. die leichteren Geschwindigkeitsüberschreitungen nur im Verwarnungsverfahren verfolgt, die schwereren hingegen im Bußgeldverfahren.

2. Frage:

Mit welchen Folgen muss ich eigentlich bei den in der Praxis häufigsten Verkehrsordnungswidrigkeiten „Geschwindigkeitsüberschreitung“ und „Rotlichtverstoß“ rechnen?

Antwort:

Sie müssen auf jeden Fall damit rechnen, dass ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße gegen Sie festgesetzt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen müssen Sie zudem mit der Verhängung ei-

nes Fahrverbotes rechnen.

Beispiel:

Die Höhe des Verwarnungsgeldes oder der Geldbuße und das ggf. zu verhängende Fahrverbot richten sich bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach dem Maß der Überschreitung. Das gibt sich aus folgender Tabelle:

Überschreitung in km/h	Regelgeldbuße in Euro bei Begehung innerhalb / außerhalb geschlossener Ort- schaften	Fahrverbot in Monaten bei Begehung inner- halb / außerhalb geschlossener Ort- schaften
bis 10	15 / 10	nein / nein
11 – 15	25 / 20	nein / nein
16 – 20	35 / 30	nein / nein
21 - 25	50 / 40	nein / nein
26 – 30	60 / 50	nein / nein
31 – 40	100 / 75	1 / nein
41 – 50	125 / 100	1 / 1
51 – 60	175 / 150	2 / 1
61 – 70	300 / 275	3 / 2
über 70	425 / 375	3 / 3

Bei einem Rotlichtverstoß hängt die Sanktion im Wesentlichen davon ab, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet worden oder es zu einem Unfall gekommen ist und wie lange die Rotlichtphase schon gedauert hat. Das ergibt sich aus folgender Tabelle:

Sachverhalt	Regelbuße in EURO	Fahrverbot in Monaten
Normaler Rotlichtverstoß	50	nein
Rotlichtverstoß bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rot- lichtphase	125	1
Rotlichtverstoß mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	125	1
Bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotlichtphase mit Gefährdung oder Sachbeschädi- gung	200	1

3. Frage:

Ich bin nach dem Verkehrsverstoß von den Polizeibeamten angehalten worden und habe sofort eine „Geldbuße“ bezahlt. Muss ich nun noch damit rechnen, dass das Verfahren gegen mich weiter geführt wird?

Antwort:

Nein. Es hat sich nur um einen leichten bzw. geringfügigen Verstoß gehandelt. In diesem Fall lässt es das Gesetz zu, dass die Polizeibeamten den Verkehrsteilnehmer direkt verwarnen. Mit der Zahlung des Verwarnungsgeldes ist die Sache dann erledigt.

4. Frage:

Ich bin nach dem Verkehrsverstoß von den Polizeibeamten angehalten worden, habe aber die geforderte „Geldbuße“ nicht bezahlt. wie geht es nun weiter?

Antwort:

In der Regel bekommen Sie nun von der Verwaltungsbehörde noch einen Anhörungsbogen zugesandt. Falls nicht, bekommen Sie einen Bußgeldbescheid zugestellt, in dem nun ein Verwarnungsgeld oder ein Bußgeld festgesetzt wird. Im Falle eines Verwarnungsgeldes können Sie dann immer noch entscheiden, ob Sie dieses nun doch annehmen wollen. Falls ja, müssen Sie innerhalb der angegebenen Frist zahlen. Gegen den – unter Umständen auch später erst ergehenden - Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde müssen Sie Einspruch einlegen.

5. Frage:

Ich habe nach dem Verkehrsverstoß die von den Polizeibeamten geforderte „Geldbuße“ bezahlt, bin damit jetzt aber nicht mehr einverstanden. Kann ich noch etwas unternehmen?

Antwort:

Nein. Mit Zahlung der Geldbuße haben Sie Ihr Einverständnis mit der Verwarnung erklärt. Dieses kann nur unter ganz engen Voraussetzungen wieder rückgängig gemacht werden.

Beispiel:

Anfechten können Sie Ihr Einverständnis, wenn die förmlichen Voraussetzungen für die Verwarnung nicht vorgelegen haben. Sie können gegebenenfalls geltend machen, dass Sie das Einverständnis nur aufgrund einer Täuschung, einer Drohung oder unter Zwang des Polizeibeamten abgegeben haben. Das wird nur selten vorliegen und sich in der Regel nur schwer nachweisen lassen.

6. Frage:

Seit Begehung der Ordnungswidrigkeit sind inzwischen mehr als drei Monate vergangen, ohne dass ich von der Sache irgendetwas gehört habe. Ist dann nicht inzwischen Verjährung eingetreten?

Antwort:

Das kann sein. Nach dem Gesetz verjähren die Verkehrsordnungswidrigkeiten, solange kein Bußgeldbescheid ergangen ist, in drei Monaten.

Beispiel:

Tattag war der 29. Oktober 2002. Verjährung tritt dann ein mit Ablauf des 28. Januar 2003.

Aber Achtung: Für eine Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a StVG - „Fahrt mit 0,8 Promille oder 0,5 Promille“ - beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate. Dasselbe gilt, wenn bereits ein Bußgeldbescheid ergangen ist.

Aber Achtung: Für den Lauf der Verjährung einer Verkehrsordnungswidrigkeit kommt es nicht darauf an, ob und wann Sie eine Anhörung oder einen Bußgeldbescheid erhalten haben. Maßgebend ist die objektive Lage anhand der Akten der Bußgeldstelle.

7. Frage:

Wenn ich nun einen Anhörungsbogen bekomme, muss ich mich dann äußern?

Antwort:

Nein. Auch im Bußgeldverfahren haben Sie das Recht, Angaben zur Sache zu verweigern. Sie müssen nur die geforderten Angaben zu den Personalien machen. Dazu gehören aber nicht Angaben zu Ihrem Einkommen.

8. Frage:

Ich bin gar nicht selbst gefahren, sondern ein Familienangehöriger (Frau/Mann, Kind/Enkelkind). Muss ich angeben, wer gefahren ist?

Antwort:

Nein. Auch im Bußgeldverfahren steht Ihnen hinsichtlich Ihrer nächsten Familienangehörigen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Sie müssen in diesem Fall also nicht angeben, wer gefahren ist.

9. Frage:

Der PKW wurde zur Vorfallszeit von einem Mitarbeiter meines Betriebes gefahren. Muss ich angeben wer gefahren ist?

Antwort:

Nein. Auch im Bußgeldverfahren haben Sie das Recht, Angaben zur Sache zu verweigern. Aber in diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass Sie zu einer (richterlichen) Vernehmung geladen werden. Unter Umständen kann die Verwaltungsbehörde auch die Führung eines Fahrtenbuches anordnen.

10. Frage:

Was muss ich tun, wenn mir ein Bußgeldbescheid zugestellt wird?

Antwort:

Gegen den Bußgeldbescheid müssen Sie, wenn Sie damit nicht einverstanden sind, Einspruch einlegen. Dieses sollte möglichst sofort geschehen, da die Einspruchsfrist zwei Wochen beträgt.

Beispiel:

Der Bußgeldbescheid ist Ihnen am Mittwoch, den 29.11.2006 zugestellt worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist läuft in diesem Fall am Mittwoch, 13.12.2006, ab. Bis dahin muss der Einspruch eingegangen sein. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ablauf der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt. Dann muss der Einspruch erst am nächsten Werktag eingehen.

11. Frage:

Muss ich bei der Einlegung des Einspruchs eine bestimmte Form beachten?

Antwort:

Der Einspruch muss entweder schriftlich oder Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, eingelegt werden. Die Einlegung kann auch per Fax erfolgen.

12. Frage:

Muss ich den Einspruch persönlich einlegen?

Antwort:

Nein. Der Einspruch kann auch durch Ihren Verteidiger eingelegt werden.

13. Frage:

Muss ich den Einspruch begründen?

Antwort:

Nein, das ist nicht erforderlich.

14. Frage:

Kann ich mich gegebenenfalls auch nur gegen die Höhe der Geldbuße und/oder ein verhängtes Fahrverbot wehren?

Antwort:

Ja. Das ist in der Regel möglich.

15. Frage:

Kann ich den Einspruch später auch wieder zurück nehmen?

Antwort:

Ja, der Einspruch kann ganz oder teilweise zurück genommen werden. Sie können sich also auch später immer noch entscheiden, nur gegen die angeordneten Rechtsfolgen vorgehen zu wollen.

16. Frage:

Wie wird das Verfahren nach Einlegung des Einspruchs fortgesetzt?

Antwort:

Die Bußgeldbehörde gibt die Akten dann an die Staatsanwaltschaft ab, die sie dann dem Amtsgericht vorlegt. Dort kommt es dann in der Regel zur Hauptverhandlung. Wenn Sie einverstanden sind, kann das Gericht aber auch nur durch Beschluss entscheiden.

17. Frage:

Muss ich zur Hauptverhandlung erscheinen?

Antwort:

Ja, als Betroffener sind Sie zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. Das Gericht kann Sie aber von dieser Verpflichtung z. B. dann entbinden wenn Sie sich schon zur Sache geäußert haben.

18. Frage:

Kann ich, wenn ich verhindert bin, am Hauptverhandlungstermin teilzunehmen, der Hauptverhandlung fernbleiben?

Antwort:

Nein, auf keinen Fall. Sie müssen rechtzeitig Ihren Verteidiger informieren, damit dieser eine Terminverlegung beantragen kann. Wenn Sie zur Hauptverhandlung unentschuldigt nicht erscheinen, wird Ihr Einspruch ohne Sachprüfung verworfen – selbst falls Ihr Verteidiger anwesend ist.

19. Frage:

Ist das Gericht an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße und das Fahrverbot gebunden?

Antwort:

Nein. Das Gericht kann eine höhere Geldbuße und auch ein längeres Fahrverbot festsetzen.

20. Frage:

Habe ich gegen das Urteil des Amtsgerichts noch ein Rechtsmittel?

Antwort:

Ja. Sie können gegen das Urteil Rechtsbeschwerde einlegen. Diese ist, wenn gegen Sie ein Fahrverbot oder eine Geldbuße von mehr als EUR 250,00 festgesetzt werden sollte, unbeschränkt zulässig. Bei geringen Geldbußen bedarf die Rechtsbeschwerde der Zulassung durch das Oberlandesgericht.

Januar 2007

/MI-VerkR